

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte beim Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: Dezember 2024

Vorwort mit Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Der Caritasverband für die Stadt Köln e.V. (im Folgenden „Verband“) mit seinen Tochterunternehmen CariClean, CariKids und CariEnergie ist ein am Gemeinwohl orientiertes Unternehmen, das aufgrund seiner Satzungszwecke und seiner Orientierung am christlichen Menschenbild den Menschen in den Mittelpunkt seines Handelns stellt und für die Würde eines jeden Menschen eintritt. Es entspricht daher unserem Selbstverständnis Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und diesen entgegenzuwirken.

Der Verband ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und verpflichtet sich daher, Menschenrechte zu stärken, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen. Dies gilt sowohl in der eigenen Geschäftstätigkeit als auch in den Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Daher richtet der Verband sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Er setzt die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-LkSG) um.

Diese Grundsatzerklärung richtet sich an die Organe, die Mitarbeitenden und an die Geschäftspartner des Verbandes.

Der Verband erwartet von allen Geschäftspartnern, Kunden, Klienten und Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten.

Verpflichtung der Lieferanten

Die vorgenannten Prinzipien formuliert der Caritasverband auch als Anforderung an seine Lieferanten. In einer Verhaltensrichtlinien für Lieferanten hat der Verband

Mindestanforderungen an Sozial- und Umweltstandards definiert und veröffentlicht. Diese bilden die Grundlage für eine Zusammenarbeit des Verbandes mit Lieferanten.

Risikoanalyse

Mit dem Ziel, potenzielle und tatsächliche Auswirkungen des eigenen Handelns auf Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln, führt der Verband für die Stadt Köln im Rahmen seines bestehenden Risikomanagementsystems Risikoanalysen in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei seinen Lieferanten durch. Dabei werden die mit den unmittelbaren Zulieferern verbundenen Risiken regelmäßig analysiert, die Risiken der mittelbaren Zulieferer anlassbezogen. Ebenfalls anlassbezogen werden nach § 5 Abs. 4 LkSG Risikoanalysen bei wesentlichen Änderungen der Risikolage durchgeführt.

Die abstrakte Risikobetrachtung dient dem Verband dazu, zunächst einen Überblick über potenzielle Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erhalten. Außerdem sollen möglicherweise von Risiken Betroffene, einschließlich besonders vulnerable Gruppen, identifiziert werden. Dabei werden vor allem länder- und branchenspezifische Risiken ermittelt.

In der konkreten Risikoanalyse werden die tatsächlichen Risiken bewertet. Die Bewertung und Priorisierung der tatsächlichen Risiken erfolgt auf Grundlage der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG.

Wirksamkeitskontrolle

Der Verband überprüft jährlich sowie anlassbezogen, ob der Umfang der Risikoanalyse der seiner Geschäftstätigkeit entspricht und ob die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirksam sind. Eine solche Überprüfung erfolgt insbesondere dann, wenn mit einer wesentlich veränderten bzw. wesentlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss.

Beschwerdeverfahren

Der Verband ermutigt alle Interessensgruppen ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen die vorgenannten Gesetze und Richtlinien zu äußern.

Um die Möglichkeit geschützter Kommunikationswege für alle Mitarbeitenden, aber auch für Dritte herzustellen, hat der Verband eine Meldestelle über die cdg (Caritas Dienstleistungsgenossenschaft Paderborn) organisiert, <https://www.caritas-koeln.de/ueber-uns/hinweisgeberschutz/index.html>.

Alle Mitarbeitenden sowie Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden usw.) haben darüber die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen Gesetze und die in dieser Grundsatzerklärung bezeichneten Normen, Richtlinien und Standards – vertrauensvoll und auf Wunsch anonym – abzugeben.

Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellungen im Rahmen der Risikoanalyse oder bei Hinweisen auf Verstöße werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird abhängig vom Verstoß zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan und einer Zuständigkeit von der

Geschäftsführung festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abgearbeitet wird.

Der Verband verpflichtet seine Lieferanten zur Aufklärung eines fraglichen Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich der Verband angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

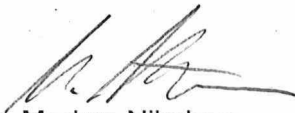
Unterzeichnung und Veröffentlichung

Der Verband ist entschlossen als verantwortungsbewusstes Unternehmen zu handeln, die Einhaltung der in dieser Erklärung genannten Standards in der eigenen Lieferkette zu beachten und somit einen positiven Beitrag für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Diese Grundsatzerklärung tritt ab sofort in Kraft und wird auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.



Markus Peters
Vorstandssprecher



Markus Nikolaus
Finanzvorstand